

# Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterInnen: DI Dr. Werner Prutsch,  
 DI Wolfgang Götzhaber,  
 Mag. Christopher Lindmayr

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie

BerichterstellerIn: Grin. Heinrichs

Graz, 17.02.2022

GZ: A23-028212/2013/0064

## Grazer Umweltförderungen zur Emissions- und Feinstaubreduktion - Förderrichtlinien 2022 - Aktualisierungen

**Förderungen** sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Entwicklungen im Umweltbereich. Das Umweltamt der Stadt Graz leistet mit seinen unterschiedlichen Förderungen einen wichtigen Beitrag für eine gesunde und nachhaltige Grazer Lebensqualität.

In der **allgemeinen Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz** ist in **§ 9** vorgesehen, dass **Sonderförderrichtlinien** erlassen werden sollen, wenn eine größere Anzahl von Förderungen mit demselben Förderungszweck unter den gleichen Förderungsvoraussetzungen vergeben werden, weiters sind u.a. fachliche Kriterien für die Förderungsgewährung festzulegen. Diese Voraussetzungen sind in den folgenden Sonderförderungsrichtlinien des Umweltamtes gegeben. Die allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz wurde gemäß GR-Beschluss mit GZ: Präs. 020864/2017/0002 vom 11.04.2019 aktualisiert. Die folgenden Sonderförderrichtlinien des Umweltamtes wurden dahingehend angepasst.

### Die Grazer Umweltförderungen seit 2004:

Die mit Gemeinderatsbeschluss gem. GZ. A8-K50/2004-2 vom 13.12.2004 gegründete **Feinstaub-Fonds-Rücklage** wurde im Laufe des **Jahres 2013 aufgebraucht** und aufgelöst. Es wurde in Folge in der Gemeinderatssitzung mit GZ: A8-6640/2013-17 am 04.07.2013 für die vier Jahre **2014-2017** ein **Fördermittelbetrag** von insgesamt **6 Mio. Euro**, demnach **1,5 Mio. Euro pro Jahr** (sowie aus den jeweiligen Vorjahren verbliebene Restmittel), für weitere Förderungsmaßnahmen im Budget (AOG) der Stadt Graz reserviert (GZ: A23-028212/2013/0002 bzw. A8-6640/2013-17).

Der Bedarf an Fördermitteln hatte sich im Umfeld der Diskussionen zum Fernwärmebezug aus dem Kraftwerkspark Mellach temporär geändert. Es wurde daher ein Teilbetrag dieser Fördermittel mit GR-Beschluss gemäß GZ: A8-146581/2015-5 bzw. A23-030904/2013-0092 bzw. ABI-024940/2003-0024 vom 12.05.2016 im Ausführungsbeschluss Nr. 3 für aktuelle energieeffiziente Projektanträge im Haus Graz bereitgestellt. In Folge wurden dann vorhandene **Restmittel** gemäß GR-Beschluss (Budget) A8-68209/2016 vom 29.06.2017 für den Zeitraum **2017-2020** aufgeteilt und gemäß „Doppelbudget 17/18“ für den Zeitraum 2017/18 beschlossen. In der VA 2018 waren Euro 770.000 budgetiert, die aber vorzeitig aufgebraucht wurden. Das Umweltamt beantragte eine Erhöhung des VA 2018 um

Euro 450.000 (nicht verbrauchte Budgetmittel aus 2017) damit die bereits vorhandenen und mittelreservierten Anträge auch ausbezahlt werden können.

Mit dem GR-Beschluss **GZ: A23-028212/2013/0053** bzw. **A8-175/2020-2** vom **13.02.2020** erfolgte die Projektgenehmigung **Grazer Feinstaubpaket** über insg. **Euro 3,6 Mio.** für die **Jahre 2020-2022.**

**Beschlüsse zu den geltenden Förderrichtlinien seit 2008 (Fortführungen, Anpassungen, neue):**

- GZ. A23-018922/2004/0015 vom 18.9.2008
- GZ. A8-11326/2008-15 vom 18.9.2008
- GZ. A23-018922/2004/0017 vom 19.03.2009  
NEU: Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten
- GZ. A23-000612/2004/0063 vom 12.03.2010 (GR-B vom 25.03.2010)
- GZ. A23-018922/2004/0025 vom 09.06.2010 (GR-B vom 24.6.2010)
- GZ. A23-023047/2009/0010 vom 07.06.2010 (GR-B vom 24.06.2010)  
NEU: Richtlinie für die Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen  
NEU: Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox
- GZ. A23-023047/2009/0026 bzw. A8-46340/2010-12 vom 31.05.2011 (GR-B vom 09.06.2011)  
NEU: Richtlinie für die Förderung der Anschaffung von Lastenfahrrädern
- GZ. A23-018922/2004/0044 bzw. A8-46229/2011-5 vom 05.01.2012 (GR-B vom 19.01.2012)  
NEU: Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen – Errichtung gemäß  
Stmk. Baugesetz
- GZ. A23-018922/2004/0054 bzw. A8-46229/2011-4 vom 05.01.2012 (GR-B vom 19.01.2012)
- GZ. A23-023047/2009/0031 bzw. A8-46229/2011-22 vom 13.06.2012 (GR-B vom 14.06.2012)
- GZ. A23-023956/2012/0001 bzw. A8-46229/2011-25 vom 14.06.2012  
NEU: Richtlinie für die Förderung von Grazer Gemeinschaftsgärten
- GZ. A23-018922/2004-0068 vom 7.11.2012 (GR-B vom 8.11.2012)
- GZ. A23-028212/2013/0002 bzw. A8-6640/2013-17 vom 4.07.2013
- GZ. A23-028212/2013/0010 vom 12.12.2013  
NEU: Richtlinie für die Förderung der Dämmung oberste Geschossdecke von Altbauten  
NEU: Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen  
NEU: Richtlinie für die Förderung von Grazer Reparaturinitiativen
- GZ. A8-66147/2013-30 vom 27.2.2014
- GZ. A23-028212/2013/0016 vom 03.07.2014
- GZ. A23-028212/2013/0017 vom 03.07.2014
- GZ. A23-028212/2013/0019 vom 13.11.2014
- GZ. A23-028212/2013/0033 vom 01.10.2015  
NEU: Richtlinie für die Förderung der urbanen Begrünung
- GZ. A23-028212/2013/0037 vom 12.05.2016  
NEU: Förderung einer urbanen Begrünung – Erweiterung für Errichtung von Dachbegrünungen
- GZ. A23-028212/2013/0038 vom 17.11.2016  
NEU: Förderung von Reparaturmaßnahmen mit Reparaturdienstleistungen
- GZ. A23-028212/2013/0042 vom 16.11.2017  
NEU: Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung  
(Windelscheck und Mehrwegbonus)
- GZ. A23-028212/2013/0048 vom 13.12.2018  
NEU: Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen –Spezifizierung in Eigenstrom -  
Fremdstrom
- GZ. A23-028212/2013/0049 vom 11. 04. 2019  
NEU: Förderung einer urbanen Begrünung - Förderung Stadtbaum

- GZ. A23-028212/2013/0059 vom 05. 11. 2020

Die Erfahrungen bei der Förderabwicklung, inhaltliche Weiterentwicklungen, sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfordern immer wieder inhaltliche und redaktionelle Anpassungen einzelner geltende Förderrichtlinien.

Dies gilt aktuell insbesondere bei der **Förderung von Reparaturmaßnahmen**, wo voraussichtlich im März/April 2022 ein bundesweiter **Reparaturbonus** zur Förderung von Reparaturen an Elektro- und Elektronikgeräten eingeführt werden soll, der mit dem Fördergegenstand der Stadt Graz im Bereich Elektrogeräte inhaltlich weitgehend vergleichbar sein wird.

Daher sind die **Förderrichtlinien der Stadt Graz**, wie folgt, wieder entsprechend zu **adaptieren**.

Es werden auch **Vorschläge** und Konzepte für neue Förderarten entwickelt. Dies benötigt entsprechende Vorlaufzeiten und ist im Laufe des Jahres 2022 vorgesehen.

Die zeitliche **Gültigkeit** aller derzeitigen Förderrichtlinien ist von 18.02.2022 bis **31.12.2022**. Die Geltungsdauer ist aufgrund der Budgetbedeckung unverändert.

In der **Beilage** befindet sich die gesamte **konsolidierte Fassung** der Grazer Umweltförderungen.

Jene Förderrichtlinien, welche relevante fachliche Änderungsvorschläge beinhalten, sind in folgender Tab. 1 unter „Relevante **Änderung**“ mit „**JA**“ gekennzeichnet und unter „GR-Beschluss“ mit dem entsprechenden Datum. Alle anderen Förderrichtlinien bleiben in der bisherigen genehmigten Fassung gemäß Beilage, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, unverändert bestehen.

**Tab. 1:** Auflistung der derzeit geltenden Förderrichtlinien und der vorgeschlagenen **wesentlichen Änderungen** (nähere **Erläuterungen** zu „**JA**“ siehe im Anschluss an die Tabelle)

Grazer Umweltförderungen zur Emissions- und Feinstaubreduktion	Gültig ab GR-Beschluss	Gültigkeit bis	Relevante Änderung
<b>Förderungen zur Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizungsbereitstellung</b>			
1. Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien	17.02.2022	<b>31.12.2022</b>	<b>JA</b>
2. Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen	17.02.2022	<b>31.12.2022</b>	<b>JA</b>
3. Förderung von thermischen Solaranlagen	17.02.2022	<b>31.12.2022</b>	
4. Förderung zur Dämmung der obersten Geschoßdecke von Altbauten	17.02.2022	<b>31.12.2022</b>	<b>JA</b>
<b>Förderung zur Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie</b>			
5. Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen	17.02.2022	<b>31.12.2022</b>	<b>JA</b>
<b>Förderung zur Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet</b>			
6. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten	17.02.2022	<b>31.12.2022</b>	<b>JA</b>
<b>Förderungen zum Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen</b>			

<b>Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet</b>			
7. Förderung von Lastenfahrrädern	17.02.2022	<b>31.12.2022</b>	
8. Förderung von Fahrradabstellanlagen	17.02.2022	<b>31.12.2022</b>	
9. Förderung von Fahrrad-Serviceboxen	17.02.2022	<b>31.12.2022</b>	
<b>Förderung einer urbanen Begrünung, wie die zu einer ökologischen und lokalen Lebensmittelversorgung sowie die zur ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung von Gebäuden</b>			
10. Förderung einer urbanen Begrünung	17.02.2022	<b>31.12.2022</b>	<b>JA</b>
<b>Förderung zur Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen und zur Abfallvermeidung (ReUse und Mehrweg)</b>			
11. Förderung von Reparaturmaßnahmen	17.02.2022	<b>31.12.2022</b>	<b>JA</b>
12. Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung	17.02.2022	<b>31.12.2022</b>	

## Vorgeschlagene wesentliche Anpassungen bei den Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien sind seit 2014 systematisch in **zwei Abschnitte** „**I. Allgemeine Bestimmungen**“, die für alle Förderrichtlinien weitgehend harmonisiert sind, und „**II. Besondere Förderbestimmungen**“ mit den förderfachspezifischen Bestimmungen aufgeteilt. Hier nur allgemein **angeführt** werden **Änderungen bzw. Anpassungen bloß redaktioneller Natur**, die dazu dienen, die förderfähigen Sachverhalte präzise zu charakterisieren und damit die eindeutige Vollziehbarkeit zu gewährleisten.

In „**I. Allgemeine Bestimmungen**“ wurden generell bei allen Förderrichtlinien

- in **§ 4 Abs. 1** die **Geltungsdauer** der Förderaktion von 18.02.2022 bis 31.12.2022 festgelegt. Die Geltungsdauer ist aufgrund der aktuellen **Budgetbedeckung** bis Ende 2022 unverändert.
- in **§ 5 Abs. 2** zur Berechtigung der Förderwerber:in entsprechend den allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Graz für gewerblich Tätige als Registerauszug die **Kennziffer im Unternehmensregister KUR** festgelegt.
- in **§ 7 Abs. 1** wurden die Hinweise, dass der **Fördergegenstand** einen Zeitraum bestehen und angemessen in Funktion bleiben muss, in einem Punkt zusammengezogen und bei der Förderung einer urbanen Begrünung ergänzt.
- In **§ 8 Abs. 3** wie folgt, wo zutreffend, eingefügt zu den Qualitäten bei **Komponenten**:  
*„Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.“*
- in **§ 9 Datenüberprüfung** und –**verwendung** wie folgt angepasst:  
*„Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.“*
- **Begriffe** ergänzend erklärt, klargestellt und durchgängig in den Förderrichtlinien angewendet.

In „**II. Besondere Förderbestimmungen**“ wurden folgende Anpassungen durchgeführt, wobei die anzupassenden **Förderungen thematisch gruppiert** beschrieben werden.

Allgemein wurden redaktionell

- in § 13 im Absatz zur Antragstellung jeweils der Hinweis ergänzt bzw. verschoben:  
„Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.“
- **Begriffe** und Formulierungen ergänzend erklärt, klargestellt und durchgängig in den Förderrichtlinien angewendet.
- **Förderung zur Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizungsbereitstellung**

#### **ad 1. Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien**

In § 1 Abs. 1, § 13 Abs. 6 und in § 14 Abs. 1 ist die Umstellung der **Wohnungsheizung** auch auf Erdgas mit der Bedingung inkludiert, dass keine Fernwärme zur Verfügung steht. Dies wird aufgrund aktueller Klimaschutzzielvorgaben gestrichen. Damit entfällt auch in § 14 Abs. 5 der Passus einer möglichen Sanierung von Fängen zur Ableitung von Verbrennungsgasen.

In § 12 Abs. 5 wird bei der Errechnung des **Nettoeinkommens** zur Ermittlung der Förderhöhe bei einer außergewöhnlichen Einkommensveränderung die Bezugnahme auf den Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre ergänzend eingefügt.

#### **ad 2. Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen**

In § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Ziffer 9, § 12 Abs. 3 und 4 und in § 13 Abs. 3 ist bei Umstellung der Heizung auf Fernwärme auch die der **zentralen Warmwasserbereitung** inkludiert. Diese Art der Warmwasserbereitung zeichnet sich jedoch durch relativ schlechte Energieeffizienz aus. Je nach technischer Ausführung wird das Warmwasser entweder über einen zentralen Boiler im Nahbereich der Fernwärme-Hausanlage erzeugt und in die Wohnungen geleitet oder in Warmwasserbereitungs-Einzelstationen in den Wohnungen bereitgestellt. Dabei kommt es vor allem in Zeiten, wo nicht geheizt wird, zu erheblichen Wärmeleitungsverlusten, da das ganze System nur wegen der Warmwasserversorgung erwärmt und ständig in Betrieb gehalten werden muss. Hinzu kommt, dass üblicherweise die Fernwärme-Hausanlagenstation außerhalb der Heizsaison von den Hausverwaltungen abgeschaltet wird um Kosten zu sparen.

Es ist aber zu beachten, dass das **Grazer Fernwärmenetz ganzjährig** betrieben wird.

In § 12 Abs. 2 und 3 Ziffer II Stufe 2 Lit. c und in § 13 Abs. 2 und 6 wird ergänzend zur Vorgabe von Thermostatventilen die **Einzelraumtemperaturregelungen** bei Niedrigtemperaturheizsystemen eingefügt.

#### **ad 4. Förderung zur Dämmung der obersten Geschoßdecke von Altbauten**

In § 12 Abs. 5 wird die Art der zu nennenden gedämmten Fläche weiter detailliert:

„Die im geförderten Objekt **gedämmte Fläche** ist entweder auf der Rechnung gemäß § 12 Abs. 2 oder in einer entsprechenden gesonderten Bestätigung der ausführenden Fachfirma nachzuweisen.“

In § 13 Abs. 4 wird die **Ausführungsoption** bei der Dämmung näher beschrieben:

„... wobei Deckenflächen, die zusammenhängend zur Vermeidung von Wärmebrücken mitgedämmt werden (wie das Stiegenhaus, Auskragungen oder vergleichbares) einbezogen werden können,..“

- **Förderung zur Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie**

## ad 5. Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen

In § 2 Ziffer 10 wurde die Verwendung von erzeugter elektrischer Energie für **E-Ladestationen** explizit aufgenommen.

In § 13 Abs. 10 wurde die Erfassung der Jahresertragsdaten umformuliert:

*„Über die Jahresertragsdaten der ersten 5 Betriebsjahre sind entsprechende **Aufzeichnungen** zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.“*

- **Förderung zur Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet**

## ad 6 Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Der **Rechnungshof Österreich** RH überprüfte 2019 auf den Ebenen Bund, Land Steiermark und Stadt Graz die *„Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“*. Dabei betonte der RH die – im Vergleich zu E-Fahrzeugen – geringere Wirksamkeit von Hybridfahrzeugen und Plug-In-Hybriden im Hinblick auf die Reduzierung der Luftschadstoffe. Er empfahl der Stadt Graz die Förderung von Hybridfahrzeugen bzw. von Plug-In-Hybriden zu überdenken.

In § 2 Ziffer 4, § 13 Abs. 1 und § 14 werden nun in Bezug auf das **Immissionsschutzgesetz – Luft**, IG-L, gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 5 die Fahrzeugkategorien in der gegenständlichen Förderrichtlinie insofern angepasst, als für die gilt *„...zeitliche und räumliche Beschränkungen sind nicht anzuwenden...“*:

*„Fahrzeuge mit monovalentem Methangantrieb oder ausschließlich elektrischem Antrieb sowie plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge, die mit ausschließlich elektrischem Antrieb eine Mindestreichweite von 50 km aufweisen,...“*

In § 14 Abs. 4 wird der Betrachtungszeitraum für die volle Förderung von Fahrzeugen konkretisiert:

*„Innerhalb des **Betrachtungszeitraumes** der letzten **vier Jahre**, zurückgerechnet vom aktuellen Antragsdatum bis zum Datum der letztmalig erfolgten Genehmigung sind je Förderwerber:in **maximal drei Fahrzeuge** voll förderbar.“*

- **Förderung zur Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen und zur Abfallvermeidung (ReUse und Mehrweg)**

## ad 11. Förderung von Reparaturmaßnahmen

Voraussichtlich im März/April 2022 wird ein bundesweiter Reparaturbonus zur Förderung von Reparaturen an Elektro- und Elektronikgeräten eingeführt. Reparaturen sollen mit bis zu 50% der Kosten bzw. maximal 200 € gefördert werden. Da die geplante Bundesförderung mit der Förderung von Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte der Stadt Graz nach aktuellem Informationsstand inhaltlich weitgehend vergleichbar sein wird, wird vorgeschlagen, diese Förderung für den Gültigkeitszeitraum der entsprechenden Bundesförderung auszusetzen.

Demnach wird die städtische Förderung von Reparaturdienstleistungen an Elektrogeräten mit Zeitpunkt der Beendigung der Bundesförderung auch wieder aktiviert.

Die ebenfalls in dieser Richtlinie enthaltene Förderung von Reparaturinitiativen ist von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Unter **§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen Abs. 3** soll der folgende Punkt ergänzt werden:

*„Mit in Kraft treten einer vergleichbaren Reparaturförderung auf Landes- oder Bundesebene wird die Förderaktion der Stadt Graz, befristet auf den Geltungszeitraum der vergleichbaren Förderung, ausgesetzt.“*

Um das Thema Reparieren und die damit in Verbindung stehenden Vorteile hinsichtlich Abfallvermeidung, Ressourcenschonung und Klimaschutz verstärkt den Grazer:innen ins Bewusstsein zu rufen, ist geplant, im Sinne des städtische Abfallvermeidungsprogramms gezielte öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im 1. Halbjahr 2022 zu forcieren und am Ausbau des Reparaturnetzwerkes „GRAZ repariert“ weiter zu arbeiten.

Zudem werden aktuell mit Vertreter:innen der Grazer Reparaturszene und weiteren Stakeholdern Möglichkeiten zur Ausweitung der Reparaturförderung auf andere relevante Gegenstände (z.B.: Textilien, Möbel, Fahrräder, etc.) diskutiert. Ein entsprechender Vorschlag zur Ausweitung der Förderung von Reparaturmaßnahmen soll dem Gemeinderat zeitnah vorgelegt werden.

### **Geringfügige Abweichung von Fördervoraussetzungen**

Wie schon bei den letzten GR-Beschlüssen soll die praktische Erfahrung der letzten Jahre berücksichtigt werden, wonach es bei allen Förderungen möglich ist, dass in einzelnen Fällen die **Intention der Förderung** zwar **erfüllt** ist, jedoch **geringfügige Abweichungen von einzelnen Anforderungen** der jeweiligen Förderrichtlinie auftreten können (z.B. Überschreitung von Fristen durch technische Schwierigkeiten, Krankheitsfall von Förderwerber:innen/bei der Fördergegenstandsbearbeitung, Umplanungen wegen unvorhersehbarer Gegebenheiten, neue technische Entwicklungen, etc.). Solche Förderungsanträge - mit der **entsprechenden Begründung für eine Nachsicht** versehen - sollen auch weiterhin vom zuständigen Stadtsenatsreferenten/ von der zuständigen Stadtsenatsreferentin genehmigt werden können.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie

stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967

den

## **Antrag,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

(1) Die Änderungen gemäß **Motivenbericht**

**a.) im allgemeinen Teil aller Förderrichtlinien,**

insbesondere die Geltungsdauer der Förderaktion von 18.02.2022 **bis 31.12.2022,**

**b.) in den besonderen Förderbestimmungen folgender Förderrichtlinien:**

- 1. Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien
- 2. Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen
- 4. Förderung zur Dämmung der obersten Geschoßdecke von Altbauten
- 5. Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen
- 6. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten
- 11. Förderung von Reparaturmaßnahmen

werden in den vorgeschlagenen Fassungen **gemäß Beilage** als **Maßnahme** zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen, zur Verbesserung der stadtklimatologischen Bedingungen, zur Abfallreduktion sowie zur Anpassung an die erwartete Bundesförderung im Reparaturbereich, genehmigt.

(2) Förderanträge mit **geringen Abweichungen** von der jeweiligen Förderrichtlinie können mit der entsprechenden Begründung vom zuständigen Stadtsenatsreferenten/ von der zuständigen Stadtsenatsreferentin genehmigt werden.

Die Bearbeiter:

DI Wolfgang Götzhaber  
elektronisch unterschrieben

Mag. Christopher Lindmayr  
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter:

DI Dr. Werner Prutsch  
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin:

Mag.<sup>a</sup> Judith Schwentner  
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des

**Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie**

am: .....

Der/die Schriftführer:in:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... Gemeinderät:innen			
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am 17.2.22		Der/die Schriftführer:in: 	

Anlage/n:

**12 Förderrichtlinien der Grazer Umweltförderungen – konsolidierte Fassung:**

1) Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien.....	11
2) Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen .....	18
3) Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen .....	27
4) Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten .....	34
5) Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen.....	41
6) Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten.....	50
7) Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern .....	56
8) Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen .....	63
9) Richtlinie für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen.....	70
10) Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung.....	77
11) Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen .....	91
12) Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus).....	99